



Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Landwirtschaftsamt
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell

Information für Landwirtschaftsbetriebe und Alpwirtschaftliche Betriebe im Umgang mit Covid-19

Tal- und Alpbetriebe mit Angestellten oder Lernenden, mit einem Agrotourismus-Angebot (Bewirtung, Beherbergung, Hofführungen usw.), mit einem Hofladen oder Betriebe, welche an einem Wochenmarkt teilnehmen, müssen im Umgang mit Covid-19 mehrere Schutzmassnahmen treffen. Die Einhaltung der Schutzmassnahmen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers respektive des Betriebsleiters.

Der Schweizerische Bauernverband und verschiedene Branchenverbände haben themenspezifische Vorlagen für Schutzkonzepte erstellt. Die Schutzkonzepte stehen online zur Verfügung.

Jeder betroffene Betrieb ist aufgefordert, dass für den Betrieb passende Schutzkonzept herunterzuladen, bei Bedarf zu ergänzen, auszudrucken und zu unterzeichnen. Ebenso muss er dafür besorgt sein, dass die im Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen auf dem Betrieb umgesetzt sind. Alle mitarbeitenden Personen auf dem Betrieb müssen über den Inhalt des Schutzkonzeptes informiert sein.

STOP-Prinzip

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen. Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern.

S	T	O	P
Substituieren (ersetzen von Gefahrenquellen)	Technische Massnahmen	Organisatorische Massnahmen	Persönliche Schutzmassnahmen
z.B.	z.B.	z.B.	z.B.
Besprechungen via Telefon und nicht direkt vor Ort abhalten	Plexiglasscheiben aufstellen, getrennte Arbeitsplätze	getrennte Teams, Informationsblatt vor der Eingangstüre	Hygienemasken tragen

Als Grundsatz gilt überall:

Die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und sozialer Distanz sind einzuhalten.

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

- Die Handwaschgelegenheiten mit Seife und Einweghandtüchern sind zugänglich (Toilettenanlage).
- Zur Händedesinfektion sind an geeigneten Stellen Desinfektionsmittelpender aufzustellen.

Distanz halten.

- Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Distanz zueinander.
- Maximal sind Gruppen von 5 Personen zugelassen

➔ siehe Rückseite

Hier finden Sie weitere Informationen und Vorlagen zu Schutzkonzepten

1. Tal- und Alpbetriebe mit Angestellten oder Lernenden

Die Behörden verlangen neu von allen Landwirtschaftsbetrieben mit Angestellten oder Lernenden ein Schutzkonzept, um eine Ansteckung mit dem Coronavirus zu vermeiden.

Eine Vorlage zum Schutzkonzept finden Sie hier: [Schutzkonzept für landw. Betriebe mit Angestellten oder Lernenden](#)

2. Agrotouristische Angebote auf Tal- und Alpbetrieben

Ab dem 11. Mai sind agrotouristische Angebote auf den Betrieben unter Einhaltung strenger Auflagen erlaubt. Darunter fallen beispielsweise die Bewirtung und Beherbergung von Gästen, ebenso wie die Durchführung von Veranstaltungen bis zu 5 Personen. Jegliche Gästekontakte müssen erfasst werden.

Eine Vorlage zum Schutzkonzept, sowie eine Vorlage für ein Erfassungsblatt für Gästekontakte finden Sie hier: [Schutzkonzept für Agrotourismus](#) bzw. [Vorlage Erfassungsblatt für Gästekontakte](#)

3. Hofläden und Alpkäsereien

Das Betreiben von Hofläden und der Verkauf von Alpkäse (ab dem 11. Mai) sind unter Einhaltung strenger Vorkehrungen gestattet.

Eine Vorlage zum Schutzkonzept finden Sie hier: [Schutzkonzept für die Betreibung von Hofläden](#)

4. Wochenmärkte

Ab dem 11. Mai dürfen Märkte in der ganzen Schweiz wieder offiziell öffnen.

Eine Vorlage zum Schutzkonzept sowie Hinweisschilder für Wochenmärkte finden Sie hier : [Schutzkonzept für Wochenmärkte](#) bzw. [Hinweisschilder für Wochenmärkte](#)

Eine Auflistung aller Schutzkonzepte und Informationen zum Covid-19 finden Sie unter:

<https://www.ai.ch/themen/landwirtschaft-tierhaltung/landwirtschaft/landwirtschaftliche-beratung>

Rückfragen an:

Kanton Appenzell Innerrhoden:

- Landwirtschaftsamt, Tel. 071 788 95 77, info@lfd.ai.ch